

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Offentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 18

Ausgegeben Liegnitz, den 2. Mai.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Verbilligte Pauschalluren in den preussischen Staatsbädern. Nr. 254. — Sammelmolkereien. Nr. 255. — Rote Kreuz-Geldlotterie. Nr. 256. — Zwangsinnung für das Sattler-, Polsterer-, Täschner- und Wagenfattler-Handwerk für den Stadt- und Landkreis Liegnitz. Nr. 257. — Belohnung für Ermittlung eines Mörders. Nr. 258. — Ziehungstermin für die Geldlotterie zugunsten des Goethe-Nationalmuseums. Nr. 259. — Säzung der Drängenossenschaft Würsgsdorf in Würsgsdorf im Kreise Bolkenhain. Nr. 260. — Säzungsänderung der Unterhaltungsgenossenschaft Rothau in Hirschfeldau, Kr. Sagan. Nr. 261. — Errichtung einer Kirchengemeinde. Nr. 262. — Sammelzeit für Mäwener. Nr. 263. — Haupthaushaltsplan des Provinzialverbandes von Niederschlesien für das Rechnungsjahr 1931. Nr. 264. — Besetzung der Rendantur der Oberlausitzer landständischen Neben-Spartasse in Waldenburg. Nr. 265. — Bezirksveränderungen im Kreise Lauban. Nr. 266. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 267. — Personalnachrichten. Nr. 268.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

254. Das preussische Landwirtschaftsministerium teilt mit, daß in den preussischen Staatsbädern Ems, Schwalbad, Sahlungenbad, Bertrich, Nenndorf und Rehburg für die kurzeit 1931 verbilligte Pauschalluren für den Mittelstand bis zu einer Einkommensgrenze von jährlich 6000 *RM* abgegeben werden, die in erster Linie den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zugute kommen sollen.

Prospekte mit den näheren Bedingungen sind von den Kurverwaltungen und in den größeren Reisebüros zu erhalten.

Liegnitz, den 18. April 1931. Der Regier.-Präsident.

255. Betrifft: Sammelmolkereien.

Der Minister für Landwirtschaft pp. hat durch Viehschadenpolizeiliche Anordnung vom 7. März 1931 dem § 28 Abs. 3 B. V. B. G. vom 1. Mai 1912 folgende neue Fassung gegeben:

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52; § 154 Abs. 1 b und 1 c; § 162 Abs. 1 e; § 163 Abs. 5; § 168 Abs. 1 e; § 305 Abs. 1 b; § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;

b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf, oder durch andere, von der Reichsregierung zugelassene Verfahren auf 85°;

c) Erhitzung auf 60—63° auf die Dauer einer halben Stunde in von ihm unter besonderen Bedingungen zugelassenen Einrichtungen.

Liegnitz, den 22. April 1931. Der Regier.-Präsident.

256. Betrifft: Genehmigung einer Roten-Kreuz-Geldlotterie.
(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. 4. 1931 Z. 8110 b/8. 4.)

Zweck: Zu Gunsten des Preussischen Roten Kreuzes der Blindenfürsorge und anderer sozialer Zwecke. Spieltkapital (einschließlich Reichslotteriesteuer): 719 997,30 *RM*.

Reinertrag: 200 000 *RM*.

Gewinnbetrag: 200 000 *RM*.

Zahl der Lose: 218 181 Stück.

Preis des Loses (einkl. Reichslotteriesteuer): 3,30 Reichsmark.

Tag der Ziehung: 17. bis 20. Juli 1931.

Liegnitz, den 25. April 1931. Der Regier.-Präsident.

257. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli d. Js. eine Zwangsinnung für das Sattler-, Polsterer-, Täschner- und Wagenfattler-Handwerk für den Stadt- und Landkreis Liegnitz mit dem Sitz in Liegnitz errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche in der Handwerksrolle eingetragen sind und das vorstehend aufgeführte Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Gleichzeitig wird zu dem genannten Zeitpunkte die bestehende freie Sattler- und Tapezierer-Innung zu Liegnitz geschliffen.

Liegnitz, den 21. April 1931. Der Regier.-Präsident.

258. Raubmord.

1000 Reichsmark Belohnung.

Am 24. April 1931 gegen mittag wurde auf dem Schloimer Feldwege bei Brostau, Kreis Glogau,

der Geschäftsführer Herbert Walter aus Dels i. Schlef., geboren am 17. März 1902 in Breslau, in seiner Hanomag-Limousine erschossen aufgefunden. Die Leiche wies zwei Kopf- und zwei Brustschüsse auf. Das Kaliber der Worbwaffe ist 7,65 mm.

Der Ermordete ist am 24. April 1931 gegen 10 Uhr von Sorau N. abgefahren und wollte über Sagan, Sprottau, Glogau nach Breslau und dort noch vor dem Dunkelwerden eintreffen. Die Landfrankenlasse in Sprottau hat Walter gegen 11 Uhr aufgesucht. Er muß demnach auf der Strecke von Sprottau bis zum Hundort ermordet worden sein.

Im Auto des Ermordeten ist ein dunkler (schwarzer), etwas abgetragener, im Gefäß stark abgegrabter Mantel (Serrenulsterpaletot) mit Riemenbund, an dem ein Knopf fehlte, vom Täter zurückgelassen worden. Ferner wurde auch eine dreiteilige kurze Schlegelpeife mit geradem Mundstück von dem Mörder im Auto zurückgelassen. Mund- und Mittelstück bestehen aus gewöhnlichem Horn und sind Ersatzstücke, von einer anderen Peife genommen. Der Pfeifenkopf ist mit Ton oder Gips ausgebeffert.

Im Verdacht der Täterschaft steht eine Person mit folgender Beschreibung:

Etwa 1,65 bis 1,70 m groß, schlank, hageres Gesicht, frühes Rinn, etwa 25—30 Jahre alt.

Kleidung: Schwarzer Mantel (der sichergestellt worden ist), blauer Anzug mit langer Hose, weißer Kragen mit langem Schlips und eine dunkle Schiffermütze.

Ich sichere demjenigen, der den Täter so ermittelt, daß er gerichtlich bestraft werden kann, eine Belohnung bis zu 1000 — zu, deren Auszahlung und Verteilung ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges auch für den Fall vorbehalte, daß bei der Ermittlung des Täters mehrere Personen beteiligt gewesen sind.

Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung von Verbrechen gehört, haben keine Anwartschaft auf die Belohnung.

Nachrichten nimmt die Mordkommission, z. Bt. Glogau, Hotel Spielhagen (Fernruf Glogau Nr. 6), alle Polizeiverwaltungen und Landjägerinspektionen entgegen.

Liegnitz, den 25. April 1931. Der Regier.-Präsident.
259. Durch Erlass des Pr. Min. f. Volkswohl-fahrt vom 21. April 1931 — Z. 8200 Th./16. 4 — ist derziehungstermin für die Geldlotterie zugunsten des Goethe-Nationalmuseums (Zit. 14 des Amts-blattes) auf die Zeit vom 28. bis 30. Oktober 1931 festgesetzt.

Liegnitz, den 28. April 1931. Der Regier.-Präsident.
260. Die für die Drängengenossenschaft Würgsdorf in Würgsdorf im Kreise Boltenhain aufgestellte Satzung habe ich auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. E. 53) am 26. 3. 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drängengenossenschaft Würgsdorf“ und hat ihren Sitz in Würgsdorf.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturtechnikers Dreher in Hannau vom 25. März 1929 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schautommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und falls erforderlich dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitglieder-versammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Bestimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grund-stücksregisters des Genossenschaftsgebiets auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmenden Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch die ortsübliche Bekanntmachung.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder-versammlung zu beurkunden.

Liegnitz, den 28. April 1931. Der Regier.-Präsident.

261. Satzungsänderung
der Unterhaltungsgenossenschaft
Rothau, in Hirschfeldbau, Kreis Sagan.
Die §§ 13 und 14 der Genossenschaftssatzung fallen weg. An ihre Stelle treten die nachstehenden veränderten §§ 13, 14 und 14 a.

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Vorkriterialnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag;

wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Borteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstand beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. 103) genehmigt.

Liegnitz, den 20. April 1931. Der Regier. Präsid. u.

262. Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund des Beschlusses der Provinzialkirchenrats vom 19. Februar 1931 hiermit folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Landgemeinden Nitzschen, Nieder-Prauste, Werda, Hammerstadt und Neulielob, Kreis Rothenburg O.L., werden aus dem evangelischen Kirchengemeinde Daubitz, Kirchenkreis Rothenburg II, ausgepfarrt und zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde Nitzschen in dem selben Kirchenkreise vereinigt.

§ 2. Die evangelische Kirchengemeinde Nitzschen wird mit der evangelischen Kirchengemeinde Daubitz, Kirchenkreis Rothenburg II, mit dem Sitz des Pfarramtes in Daubitz pfarramtlich verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1931 in Kraft.

Breslau, den 7. März 1931.

(Siegel.)

Evangel. Konsistorium der Kirchenprovinz Schlesien. III. 1366. gez. Bender.

Von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Liegnitz, den 8. April 1931. Der Regier. Präsid. u.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

263. Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 11. April 1931 beschlossen:

Die Sammelzeit für Möweneier wird im Regierbezirk Liegnitz bis zum 20. Mai 1931 verlängert.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

264. Der Haupthaushaltsplan des Provinzialverbandes von Niederschlesien für das Rechnungsjahr 1931 wird genehmigt.

Es werden die Einnahmen und Ausgaben am 31. 70 218 511,— festgesetzt, der Provinzialhaushalt bedarf auf 7 697 800,—, der Reichsbedarf schließlich der durchlaufenden Anteile von 2 200 000 Reichsmark für das Provinzial-Einkommensteuerverfahren 5 200 000,— zuzüglich Reserveverleih und Reserve.

Zur Deckung des Steuerbedarfs für 1931 werden erhoben: 14,1% der den niederschlesischen Stadt- und Stadtkreisen und ihren Gemeinden und Kreisbezirken im Rechnungsjahre 1931 zuzuliefernden Abgaben aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer und 14,14% ihres Einkommens aus kommunal veranlagten Realitäten und der Körperschaftsteuer, soweit diese herangezogen werden darf.

Die Steuerbeträge sind von den Stadt- und Landkreisen jeweils spätestens am 1. jeder Monats für die im Vormonat erfolgten Abgaben zu zahlen.

Steuereinnahmen abzuführen; für die nach der Bürgersteuer bemessenen Teile ebenfalls monatlich $\frac{1}{12}$ des veranlagten Jahresbetrages.
Breslau 2, den 23. April 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

265. Die Rentbantur in Waldenburg i. Schl. bestehenden Oberlausitzer landständischen Neben-Spartasse ist dem Direktor der Zweigniederlassung der Communalständischen Bank für die Preussische Oberlausitz, Herrn Friedrich Hill, übertragen worden.
Görlitz, den 24. April 1931.

Das Direktorium

der Oberlausitzer Provinzial-Spartasse.

266. Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 14. April 1931 — B. L. Nr. 208 — nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen beschlossen:

1. Die bisher zum Gemeindebezirk Ober Schönbrunn gehörenden, unbewohnten Parzellen Gemarkung Nieder Schönbrunn Kartenbl. 9 Parz. Nr. 185 mit 0,05,60 ha Flächeninhalt, Gemarkung Nieder Schönbrunn Kartenbl. 9 Parz. Nr. 282,184 mit 1,23,60 ha Flächeninhalt, Gemarkung Nieder Schönbrunn Kartenbl. 9 Parz. Nr. 128 mit 0,26,30 ha Flächeninhalt, abzutrennen und mit der Landgemeinde Nieder Schönbrunn zu vereinigen.

2. Die bisher zum Gemeindebezirk Nieder Schönbrunn gehörenden, unbewohnten Parzellen Gemarkung Ober Schönbrunn Kartenbl. 8 Parz. Nr. 16 mit 0,11,30 ha Flächeninhalt, Gemarkung Ober Schönbrunn Kartenbl. 8 Parz. Nr. 18 mit 0,12,50 ha Flächeninhalt, Gemarkung Ober Schönbrunn Kartenbl. 8 Parz. Nr. 84 mit 0,08,90 ha Flächeninhalt, Gemarkung Ober Schönbrunn Kartenbl. 8 Parz. Nr. 85 mit 0,37,50 ha Flächeninhalt abzutrennen und mit der Landgemeinde Ober Schönbrunn zu vereinigen.

Die Veränderungen treten mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Lauban, den 21. April 1931.

Der Kreisausschuß des Kreises Lauban.

267. Verlorene Ausweise.
Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Bescheinigung vom 10. 5. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 1471 für Alfred Wiesner, Kraftwagenführer in Hausdorf.

2. Führerschein vom 19. 10. 1928 für Alfred Wiesner, geb. 20. Juni 1909 in Hausdorf, wohnhaft in Hausdorf, Kr. Vollenhain.

3. Bescheinigung vom 14. 9. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 28 054 für den Schmied Otto Eichmann in Giesmannsdorf.

4. Zulassungsbescheinigung vom 2. 8. 1930 für den Kraftwagen I K 35 828 für Ehefrau Gisela Ritsch, Glogau.

5. Zulassungsbescheinigung vom 16. 9. 1927 für das Kraftfahrzeug I K 37 730 für Monteur Carl Rehler, Görlitz.

6. Bescheinigung vom 25. 11. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 40 809 für Erich Berger, Kohlsuri, Kr. Görlitz, Hohenzollernstr. 15.

7. Führerschein vom 17. 9. 1927 für Richard Ritter, geb. 12. 9. 1894 in Hirschberg i. Nsgb., wohnhaft in Hirschberg i. Nsgb.

8. Kennzeichenschild für das Kraftfahrzeug I K 49 992 des Maurers Carl Kuschka in Burg.

9. Bescheinigung vom 18. 8. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 57 283 für den Arbeiter Alfred Steinbrecher in Neudorf, Kr. Liegnitz.

10. Probe-Zulassungsbescheinigung vom 13. 3. 1931 für den Kraftwagen I K 01288 für Fuhrunternehmer Gottfried Jagdfeld, Köln, Holzmarkt 5.

11. Bescheinigung vom 3. 3. 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 56 205 für Elektromonteur Artur Wiederich, Liegnitz, Dänemarkstr. 56.

12. Führerschein vom 27. 4. 1928 für Elektromonteur Artur Wiederich, geb. 14. 10. 1899 in Liegnitz, wohnhaft in Liegnitz, Dänemarkstr. 56.

13. Zulassungsbescheinigung vom 22. 9. 1930 für den Kraftwagen I K 57 041 für Handelsvertreter Adolf Kleff, Liegnitz, Pfaistenstr. 33.

14. Zulassungsbescheinigung vom 16. 6. 1930 für das Kraftfahrzeug I K 110 036 für Emil Theuner in Friedeberg.

15. Führerschein vom 14. 12. 1927 für Emil Theuner in Friedeberg, geb. 26. Juli 1891 in Harta, Kr. Lauban, wohnhaft in Friedeberg a. Lu., Kreis Löwenberg Schleß.

16. Zulassungsbescheinigung vom 29. 6. 1929 für das Kraftfahrzeug I K 84 071 für Berthold Smytalla, Rauffung.

17. Zulassungsbescheinigung vom 21. 3. 1929 für den Kraftwagen I K 87 245 für Anton Jochheim, Ebersdorf.

18. Bescheinigung vom 10. 9. 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I K 87 367 für prakt. Arzt Dr. Paul Banner, Waltersdorf.

Personalnachrichten.

268. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Beuthen Bez. Liegnitz.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Pf. Preis der Beflagsblätter und einzelnen Stücke 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.